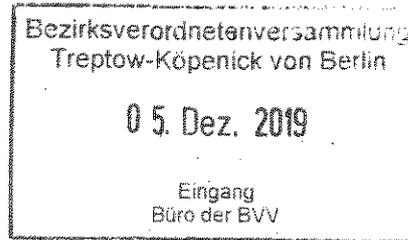


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

4. Dezember 2019

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/1036 vom 21.11.2019
des Bezirksverordneten Herrn Jacob Zellmer- Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen**

Betr: Bereichsentwicklungsplanungen in Treptow-Köpenick

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche Festsetzungen können in einer Bereichsentwicklungsplanung getroffen werden?
2. Gibt es im Bezirksamt Treptow-Köpenick Bereichsentwicklungspläne für einzelne Ortsteile (bitte einzeln auflisten)?
3. Können mit einer Bereichsentwicklungsplanung Flächenbedarfe für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, für Grün- und Erholungsflächen, für gewerbliche Betriebe, die verkehrliche Infrastruktur sowie für das Wohnen ermittelt und räumlich zugeordnet werden? Wenn ja, warum nutzt das Bezirksamt nicht dieses Instrument? Wenn nein, wie können Flächenbedarfe der sozialen und grünen Infrastruktur, die bei Planungen nach Paragraph 34 entstehen, gesichert werden?

Hierzu antwortet das Bezirksamt

Zu 1.:

Die Bereichsentwicklungsplanung (BEP) steht zwischen der gesamtstädtischen Flächennutzungsplanung (FNP) und dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Sie gehört zu den städtebaulichen Planungen, die von den Berliner Bezirken in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Gemäß Ausführungsgesetz des Landes Berlin zum Baugesetzbuch [§4 AGBauGB vom 7.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. November 2005 (GVBl. S. 692)] dient sie der teilräumlichen Entwicklung. Die BEP stellt die Nutzungsstruktur der Bauflächen generalisiert auf Blockebene dar, z. B. die Verkehrs- und Grünflächen, sowie die kommunale soziale Infrastruktur. Die BEP wird durch sektorale Fachpläne ergänzt. Sie stellen für den Bezirk die jeweiligen Entwicklungs- und Planungsziele dar und konkretisieren die Darstellungen der BEP. Die BEP hat vorrangig strategische Bedeutung für die einzelnen Fachthemen bzw. deren Zusammenschau. Sie dient der fachübergreifenden räumlichen Koordination der bezirklichen Planungsziele (fachliche Teilpläne) und damit dem Abgleich der jeweiligen Bedarfe, Potentiale und Prioritäten im Bezirk. Als informelle Planungsebene ist die BEP verwaltungsintern bindend. Ziel ist die Ermittlung und Darstellung des bezirklichen (Flächen)Bedarfs für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, für Grün- und Erholungsflächen, für gewerbliche Betriebe, für Zentren und Einzelhandel, für den öffentlichen Raum, die verkehrliche Infrastruktur und das Wohnen sowie die räumliche Zuordnung der Bedarfe. Beschlossen werden i.d.R. die räumliche Darstellung (Plan) als auch eine Maßnahmenübersicht (Liste), ergänzt um eine textliche Erläuterung (Bericht).

Rechtliche Relevanz hat hierbei z.B. beim Zentren- und Einzelhandelskonzept die Darstellung der räumlichen Abgrenzung der Zentren (zentrale Versorgungsbereiche) bzw. deren Zuordnung (Haupt-, Stadtteil-, Orts- und Nahversorgungszentrum).

Neben der Darstellung von Flächenzuordnungen z.B. für bestehende und geplante soziale und grüne Infrastruktur (z. Bsp. Soziales Infrastrukturkonzept- SiKo) ist im Rahmen der verkehrlichen Infrastruktur die Routenführung und deren zeitliche Umsetzung (z. Bsp. Maßnahmenplan Radverkehrskonzept) beschlussfähig. Bei der Uferkonzeption hingegen ist eher die strategische Ausrichtung von Relevanz.

Zu 2.:

Treptow- Köpenick hat in den letzten Jahren mehrere thematische Teilpläne der BEP für den Bezirk insgesamt beschlossen. Damit werden die Themen Zentren- und Einzelhandel, soziale Infrastruktur, Radverkehr und Freiraum (Uferkonzept) fachlich für den Bezirk und damit für alle Ortsteile abgedeckt. Eine Fortschreibung der vorliegenden Teil-BEP's erfolgt je nach Kapazität und Bedarf.

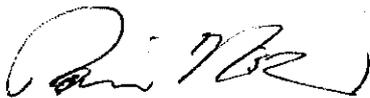
Zu 3.:

Wie bereits unter Pkt. 1) benannt, ist es Aufgabe der BEP, die bezirklichen (Flächen)Bedarfe für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, für Grün- und Erholungsflächen, für gewerbliche Betriebe, für Zentren und Einzelhandel, für den öffentlichen Raum, die verkehrliche Infrastruktur und das Wohnen zu ermitteln und darzustellen sowie entsprechend räumliche Zuzuordnen. Der Bezirk nutzt diese planerische Möglichkeit seit Jahren, um fachliche Teilpläne für den Gesamtbezirk zu unter Beteiligung der relevanten Fachämter und Akteure zu erarbeiten und eine Beschlussfassung zuzuführen (verwaltunginterne Verbindlichkeit).

So liegt das Zentren- und Einzelhandelskonzept bereits in der 3. Fortschreibung vor (2016), das soziale Infrastrukturkonzept wurde 2019, das Uferkonzept wurde 2017 durch die BVV beschlossen. Die Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes aus 2011 ist in Vorbereitung und für 2020/2021 ist die Erarbeitung eines bezirklichen Wirtschaftsflächenkonzeptes als BEP vorgesehen.

Die in den vorliegenden fachlichen Teilplänen der BEP festgeschriebenen fachübergreifend abgestimmten Maßnahmen und Zielsetzungen sind Grundlagen der planerischen Argumentation bei der Abwägung (Bebauungs- und Landschaftspläne) und auch bei der stadtplanerischen Beurteilung von Vorhaben im Hinblick auf ein mögliches Planungserfordernis zu berücksichtigen. Zudem ist sie eine Grundlage für die Investitionsplanung.

Insofern nutzt der Bezirk dieses Planungsinstrument kontinuierlich, um auf die unterschiedlichen Anforderungen entsprechend abgestimmt reagieren zu können. Zur Planung und Sicherung der sozialen und grünen Infrastruktur ist das SiKo beschlossen worden, welches die Bedarfe der nach § 34 BauGB bestehenden Wohnungsbaupotenziale berücksichtigt.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Schriftliche Anfrage	Nr. VIII/1026
------------------------------	------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst			0,00 €
	gehobenen Dienst	0	0,00	0,00 €
	höherer Dienst	1	1,00	78,68 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

78,68 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe
von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

106,68 €